

Beschaffung von Schnelleinsatzzelte inklusive Beleuchtung und Heizung für den Katastrophenschutz des Freistaats Thüringen

Aktenzeichen/Vergabenummer: 5090-435-0271/465 BA 31/2026

Erfurt, 12.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesverwaltungsamt vergibt im Rahmen eines offenen Verfahrens folgende Leistung:

Beschaffung von Schnelleinsatzzelte inklusive Beleuchtung und Heizung für den Katastrophenschutz des Freistaats Thüringen

Wir bitten Sie bei Interesse am Verfahren, Ihr Angebot bis zum 16.04.2026 9:30 Uhr über die e-Vergabeplattform des Bundes einzureichen.

I. Allgemeines

1. Vorwort

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, dieses vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) vergibt eine Lieferleistung von Schnelleinsatzzelten inklusive Beleuchtung und Heizung für den Katastrophenschutz des Freistaats Thüringen auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG). Die Vergabe erfolgt im offenen Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 GWB i. V. m. § 15 Abs. 1 VgV.

2. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, die den Zuschlag erhalten hat.

II. Die Vergabeunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. Unterlagen, die beim Bieter **verbleiben**:

- Bewerbungsbedingungen
- Datenschutzinformation Vergabeverfahren
- Erläuterungen zur Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG für staatliche Auftraggeber

2. Unterlagen, die ausgefüllt und in Textform mit dem Angebot **zwingend einzureichen** sind:

- Formblatt: Angebotsschreiben
- Formblatt: Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 123ff. GWB
- Formblatt: Eigenerklärung Russland-Sanktionen
- Formblatt: Formblatt Referenzen
- Formblatt: Unternehmensdaten
- Formblatt: Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 für staatliche Auftraggeber

3. Anlagen, die **soweit zutreffend**, ausgefüllt und in Textform mit dem Angebot **einzureichen** sind:

- Formblatt: Bietergemeinschaftserklärung
- Formblatt: Eignungsleihe
- Formblatt: Nachunternehmereinsatz
- Formblatt: Verpflichtungserklärung

III. Bewerbungsbedingungen

1. Sprache

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Sämtlicher Schrift- und Geschäftsverkehr mit dem TLVwA ist in deutscher Sprache zu führen. Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Nachweisen, Bescheinigungen oder Erklärungen ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung des jeweiligen Dokuments in deutscher Sprache einzureichen.

2. Elektronische Vergabe

Die Vergabeunterlagen nebst Ergänzungen oder Änderungen stehen ausschließlich auf der eVergabe-Plattform des Bundes unter www.evergabe-online.de (im Folgenden nur als Plattform bezeichnet) zur Verfügung. Die Vergabeunterlagen sind dort ohne weitere Registrierung zugänglich.

Angebote sind ausschließlich über die genannte Plattform und damit auf elektronischem Weg abzugeben. Zur elektronischen Angebotsabgabe und um über Änderungen, Fristverlängerungen sowie Bieterfragen und deren Antworten gesondert informiert zu werden, bedarf es einer einmaligen Registrierung auf der Plattform und der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren.

Je Bieter ist nur ein Angebot zulässig. Die Abgabe von mehreren Angeboten führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3. Unklarheiten, Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Vergabeverfahren

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle unverzüglich in Textform über die o. g. Plattform darauf hinzuweisen.

Bieterfragen sollten möglichst bis spätestens acht Tage vor Angebotsfrist über die Vergabepattform gestellt werden. Direkt übermittelte oder nicht rechtzeitig gestellte Bieterfragen können unbeantwortet bleiben. Sollten die Fragen mittels Dateianhängen über die Plattform eingereicht werden, sind allgemein elektronisch lesbare Formate zu verwenden (z. B. *.txt, *.docx, *.pdf etc.).

Die Auskünfte werden zusammen mit den Fragen schnellstmöglich und anonymisiert vor Ablauf der Angebotsfrist ebenfalls auf der Plattform eingestellt. Fragen und Auskünfte sind daher für alle Interessenten wie die Vergabeunterlagen frei zugänglich.

Mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Es steht daher in der Verantwortung des Bieters, diesen Veröffentlichungsort bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzusehen und sich dort über den aktuellen Stand der Vergabe zu informieren. Registrierte Bieter erhalten eine gesonderte Information über Änderungen der Vergabeunterlagen.

Für Hinweise und Fragen an die Vergabestelle sowie Auskünfte von der Vergabestelle gilt, dass diese in deutscher Sprache zu erfolgen haben.

Die zusätzlichen Auskünfte werden Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Zusätzliche Auskünfte, die sich auf die Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

4. Öffnung der Angebote

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 S. 2 VgV).

5. Prüfung und Wertung der Angebote

Im Anschluss an die Öffnung der Angebote erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote nach den festgelegten Kriterien (§§ 56 ff. VgV). Bestehen Zweifel über das Angebot, so kann die Vergabestelle vom Bieter Aufklärung über den Angebotsinhalt verlangen. Verhandlungen jeglicher Art sind unzulässig.

a. Formale Prüfung

aa. Zunächst werden die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

bb. Zwingend ausgeschlossen werden müssen

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,

- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Angebote gewertet werden können, welchen eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG beigelegt ist.

b. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eignungsprüfung

Die Bieter, die vollständige Angebote eingereicht haben, werden auf ihre Eignung sowie auf Ausschlussgründe, insbesondere gemäß §§ 123, 124 GWB, überprüft:

- Mit dem Angebot ist zu erklären, ob Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen. Soweit Tatbestände nach den vorgenannten Vorschriften vorliegen, sind nähere Angaben zu machen, um dem Auftraggeber die Prüfung des Absehens vom Ausschluss nach § 123 Abs. 5 GWB, eine Entscheidung über fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB bzw. eine Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWG zu ermöglichen.
- Vom Bieter sind zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mindestens zwei geeignete Referenzen, die jeweils nicht älter als 3 Jahre (also maximal bis einschließlich März 2023) sind, in Bezug zur gegenständlichen Leistung einzureichen, vgl. § 46 VgV. Bitte verwenden Sie hierfür das in der Anlage dafür vorgesehene Formblatt Referenzen und fügen Sie es Ihrem Angebot bei. Dabei sind der Auftragsgegenstand, Auftragswert, Leistungszeitraum, Kontaktdaten des Ansprechpartners der Referenzstelle sowie eine kurze Beschreibung der Referenz zu benennen.
Der Auftraggeber behält sich vor, die angegebenen Referenzen nachzuprüfen.
- Weiterhin wird geprüft, ob ein Zuschlagsverbot gemäß Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, vorliegt. Dazu ist vom Bieter die „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ zu verwenden.

Vorgenannte Erklärungen und Nachweise können alternativ durch den Nachweis einer gültigen Präqualifizierung oder -vorläufig- durch Abgabe der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) erbracht werden, sofern diese die aufgestellten Anforderungen erfüllen. Anderenfalls sind zum Nachweis die Formblätter „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 ff. GWB“ und „Referenzenausfüllbar“ in Textform nebst darin geforderter Anlagen dem Angebot beizufügen.

Im Falle von Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Angaben, Erklärungen und Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung kann das Land Thüringen die Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben,

Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (ausgenommen sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anhand der Zuschlagskriterien betreffen) nachzureichen oder zu vervollständigen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, Ihre Erreichbarkeit vom Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, besteht allerdings nicht.

Die Vergabestelle fordert für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärungen aus dem Formblatt „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 ff. GWB“ einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt an, da der Auftragswert eine Summe über 30.000 € (netto) hat.

Bitte füllen Sie das in der Anlage aufgeführte Formblatt „Unternehmensangaben_ausfüllbar“ zu diesem Zweck aus und fügen es den Angebotsunterlagen bei.

c. Prüfung der Angemessenheit von Preis und Leistung

Es wird geprüft, ob und ggf. inwieweit das eingereichte Angebot ein Missverhältnis von Preis und Leistung aufweist.

d. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der Zuschlagskriterien

Unter den in der Wertung verbleibenden Angeboten wird das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot anhand des alleinigen Zuschlagskriteriums Gesamtpreis ermittelt. Um das Angebot werten zu können, ist zwingend das Formblatt „Angebotsschreiben“ auszufüllen.

Alle Preise sind in Euro mit 2 Nachkommastellen anzugeben.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Der zu wertende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Preis für die zu liefernde Zelte einschließlich der Lieferpauschale. Gewertet wird der Gesamtpreis gemäß Angebotsschreiben inkl. USt., die der Auftraggeber im Inland zu zahlen hat. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

6. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle versendet gem. § 134 Absatz 1 und 2 GWB in Textform spätestens 10 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung an die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden sollen, eine Information über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots sowie über den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Die Bieter haben in dem Angebotsschreiben eine montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbare Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu benennen, an die die Information versendet werden kann, und den Eingang der Information unverzüglich per Fax oder E-Mail zu bestätigen.

Darüber hinaus werden den nicht berücksichtigten Bietern gemäß § 62 Abs. 1 VgV unverzüglich die Entscheidung über die Zuschlagserteilung mitgeteilt sowie auf Antrag die nach § 62 Abs. 2 VgV vorgesehenen Informationen übermittelt.

7. Rechtsschutz/ Nachprüfungsstelle

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist ein Verstoß unverzüglich nach Kenntnis gegenüber dem Land Thüringen zu rügen (§ 160 GWB). Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ende der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe bzw. Einreichung der Angebote gegenüber dem Land Thüringen geltend gemacht werden.

Bieter können sich zwecks Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen an folgende Stelle wenden:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Referat 214: Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Telefon: +49 361 57332 1254

Fax: +49 361 57332 1059

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Internet-Adresse: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/vergabekammer>

Die Unwirksamkeit einer Beauftragung kann gemäß § 135 Abs. 1 und 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Ist der öffentliche Auftraggeber der Ansicht, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist und hat er deswegen eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, so tritt die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 Nummer 2 GWB nicht ein, wenn der Vertrag nach dem Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

8. Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss

Die Erteilung des Zuschlags erfolgt in Textform über die Vergabeplattform. Damit wird gleichzeitig der Vertrag mit dem Freistaat Thüringen als Vertragspartner, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamts, abgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist es erforderlich, dass der Freistaat Thüringen personenbezogene Daten von Ihnen erhebt und weiterverarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. §§ 97 ff. GWB). Auf die beigefügte Datenschutzinformation des TLVwA wird ausdrücklich hingewiesen. Für die Nutzung der Plattform gelten die dort genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

IV. Die ausgeschriebenen Leistungen werden nach Maßgabe folgender Bedingungen vergeben:

1. Form, Inhalt und Abgabefrist des Angebotes

Angebote sind ausschließlich und vollständig elektronisch über die o. g. Plattform einzureichen. Für die Angebotsabgabe steht dort der „Angebotsassistent“ bereit. Das Angebot wird durch Hochladen und Versenden aller erforderlichen Erklärungen, Unterlagen und Anlagen abgegeben. Hierzu ist eine Registrierung notwendig. Andere Angebotsabgaben (z. B. per E-Mail, Fax) sind nicht zugelassen. Sollte es bei der Angebotsabgabe zu technischen Störungen kommen oder keine Eingangsbestätigung eingegangen sein, so ist die technische Hotline der Plattform zu kontaktieren.

Die Angebote müssen mindestens der Textform nach § 126b BGB entsprechen, d. h. die Person des Erklärenden muss genannt sein. **Unterschriften oder elektronische Signaturen sind nicht erforderlich, aber möglich.**

Das Angebot besteht aus dem beigefügten Angebotsschreiben und seinen Anlagen. Die zwingend einzureichenden Anlagen sind im Angebotsschreiben gesondert gekennzeichnet. Die dem Angebotsschreiben beigefügten Anlagen sind im Schreiben aufzuführen bzw. anzukreuzen. Nicht aufgeführte Anlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Für die Erstellung des Angebotes sind die in diesen Vergabeunterlagen vorgegebenen Vordrucke zwingend zu verwenden. Werden die zur Verfügung gestellten Vordrucke nicht verwendet, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Verwendung selbst gefertigter Formulare oder Erklärungen ist, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig (keine Streichungen, Randnotizen, nicht vorgesehene Eintragungen etc.). Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Empfohlen wird das Ausfüllen am PC. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Sind sie es nicht, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

Die mit „A“ gekennzeichneten Positionen der Leistungsbeschreibung sind Ausschlusskriterien. Diese müssen zwingend uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung wird das Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt.

In der Spalte „Angaben des Bieters“ wird entweder eine Bestätigung (beispielsweise mittels „x“) und/ oder Erläuterung zur jeweiligen Position erwartet, Bsp.: bei „mind.“ Anforderungen wird ein konkreter Wert erwartet.

Erfüllt das Angebotsschreiben nicht die Textform und/oder wird die Eigenerklärung nach § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG nicht vollständig ausgefüllt, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in fremder Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzenden oder Dolmetschenden angefertigte Übersetzung beizufügen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind ausgeschlossen.

Nicht formgerecht eingegangene Angebote müssen ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat.

2. Frist der Angebote

Die Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgte am 12.03.2026.

Die Frist zur Abgabe von Angeboten endet **am 16.04.2026 um 09:30 Uhr MESZ**.

Später eingegangene Angebote müssen ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Unterlagen, die vom Auftraggeber nach der Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Je Bieter ist nur ein Angebot zulässig. Die Abgabe von mehreren Angeboten führt zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren.

Bieter sind bis einschließlich **01.06.2026** an ihr Angebot gebunden.

Der Freistaat Thüringen strebt an, den Zuschlag zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen. Ein Anspruch auf eine vorzeitige Zuschlagserteilung besteht nicht.

3. Kostenerstattung

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Aufwendungen erstattet.

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Wird dennoch ein Nebenangebot abgegeben, so muss dieses ausgeschlossen werden.

5. Ergänzungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes

Etwaige Ergänzungen oder Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Angebotsfrist in derselben Form wie das Angebot vorzunehmen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgenommen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

6. Bietergemeinschaften / Nachunternehmer / Eignungsleihe

a. Bietergemeinschaften

Angebote können von Einzelbietern oder Bietergemeinschaften abgegeben werden.

Ist beabsichtigt, die Leistung als Bietergemeinschaft zu erbringen, ist das Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ vollständig auszufüllen und in Textform einzureichen.

Die Formblätter „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123ff. GWB“ und „Nachweise zur Eignung“ müssen von **jedem Mitglied** der Bietergemeinschaft ausgefüllt und in Textform vorgelegt werden.

b. Nachunternehmer

Nachunternehmer werden vom Bieter bei der Auftragsausführung arbeitsteilig zu einer teilweisen oder vollständigen Übernahme des Auftrags herangezogen. Sie werden als rechtlich selbständige Unternehmen tätig, stehen aber in keinem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber, sondern arbeiten allein im Auftrag und auf Rechnung des Hauptauftragnehmers, indem sie bestimmte Teile des Auftrags oder dessen Gesamtheit an seiner Stelle nach außen hin ausführen.

Sofern ein Bieter Nachunternehmer für die teilweise oder vollständige Durchführung des Auftrags einsetzen will, muss er die entsprechende/n Leistung/en in dem Formblatt „Nachunternehmereinsatz“ angeben und in Textform einreichen. Nachunternehmer müssen zudem das Formblatt „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 123ff. GWB“ in Textform einreichen.

c. Eignungsleihe

Der Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, der technischen und beruflichen Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, um seine eigene Leistungsfähigkeit „aufzufüllen“ und die vom Auftraggeber gestellten Eignungsanforderungen zu erfüllen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (sog. Eignungsleihe). In diesem Fall ist das Formblatt „Eignungsleihe“ auszufüllen und in Textform einzureichen. Vom Drittunternehmen ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ ausgefüllt und in Textform einzureichen. Geforderte Unterlagen sind beizulegen.

Im Hinblick auf Nachweise der beruflichen Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise) oder einschlägige berufliche Erfahrungen ist die Eignungsleihe nur unter Einschränkungen zulässig. Der Bieter kann für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Für (Teil-)Leistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden und/oder für die sich der Bieter auf die Kapazitäten anderer Unternehmen beruft (Eignungsleihe), sind zusätzlich die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Eignung und dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorzulegen.

Liegen bei den Drittunternehmen Ausschlussgründe vor oder erfüllen sie die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter diese innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Verbot von Wettbewerbsabsprachen

Die Mehrfachbeteiligung eines Unternehmens am Vergabeverfahren (z. B. als Mitglied mehrerer Bietergemeinschaften, als Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Bieter und Unterauftragnehmer eines anderen Bietenden o. ä.) ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (etwa in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht) sichergestellt ist, dass die eingehenden Angebote in Unkenntnis der jeweils anderen Angebote und ihrer wesentlichen Bestandteile erstellt und eingereicht werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Unternehmen rechtlich oder faktisch konzernverbunden sind (vgl. §§ 17, 18 AktG).

In diesen Fällen haben alle betroffenen Unternehmen die von ihnen zur Einhaltung des Geheimwettbewerbs ergriffenen Maßnahmen im Angebot darzustellen, es sei denn,

dass einem Unternehmen der Umstand der Mehrfachbeteiligung bzw. Beteiligung konzernverbundener Unternehmen bei Angebotsabgabe unbekannt ist. Die Darstellung der ergriffenen Maßnahmen nach ihrer Art und Wirkung hat nachvollziehbar in einer gesonderten Anlage zum Angebot zu erfolgen.

8. Rückgabe von Unterlagen

Eine Rückgabe von Unterlagen an den Bieter erfolgt nicht.

9. Rechnungstellung

Die Rechnung ist zu richten an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 435 – Justizariat, Enteignungen, Vergabe- und Beschaffungsstelle TLVwA
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, Rechnungen elektronisch einzureichen.

Link zur Einreichung: <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg ID: 16900334-0001-29

Wir freuen uns sehr über die Abgabe Ihres Angebotes.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle